

-LESEFASSUNG-

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 29.09.2022 die folgende 2. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden. Eine Sitzung die über 24:00 Uhr hinausgeht wird als eine Sitzung vergütet.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den stellv. Bürgermeister 100,00 €
 - b) für die Beigeordneten je 40,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher 30,00 €

- (3) Im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Ratsvorsitzenden gezahlt.
- (4) Für den stellv. Bürgermeister, für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und an denen sie teilnehmen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen Betrag in Höhe von 6,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (3) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach § 1 – 4 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 € Stunde. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und daher keinen Verdienstaufschlag geltend machen. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhält auch der stellv. Bürgermeister §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Ratsvorsitzenden, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1.1	Gemeindebrandmeister	185,00 €
1.2	ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters	90,00 €
1.3	Ortsbrandmeister	60,00 €
1.3.1	Ortsbrandmeister in Wehren mit Stützpunktfunktion	80,00 €
1.3.2	pro Fahrzeug- Steigerungsbetrag für den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	5,00 €
1.4	ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffer 1.3 oder 1.3.1	
1.5	Gerätewart	
1.5.1	Grundbetrag	25,00 €
1.5.2	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	5,00 €
1.6	Gemeindeatenschutzbeauftragter	30,00 €
1.6.1	ständiger Vertreter des Gemeindeatenschutzbeauftragten	15,00 €
1.7	Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,00 €
1.8	Jugendwarte	
1.8.1	Gemeindejugendwart	35,00 €

1.8.2	die zwei ständigen Vertreter des Gemeindejugendwartes	20,00 €
1.8.3	Ortsjugendwart	30,00 €
1.8.4	der ständige Vertreter des Ortsjugendwartes	12,50 €
1.9	Gemeindefeuerwehrpressewart	25,00 €
1.9.1	ständiger Vertreter Gemeindefeuerwehrpressewart	12,50 €
1.9.2	Gemeindeschriftführer	12,00 €
1.10	Kinderfeuerwehrwarte	
1.10.1	Gemeindekinderfeuerwehrwart	35,00 €
1.10.2	ständiger Vertreter des Gemeindekinderfeuerwehrwartes	20,00 €
1.10.3	Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
1.10.4	ständiger Stellvertreter des Ortskinderfeuerwehrwartes	12,50 €

(2) 1. Für die vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches (feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) werden sowohl die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte als auch der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Betrag von 11,00 € je Stunde erstattet. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 € gezahlt. Mit diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule entstanden sind, abgegolten.

2. Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung stehen, werden erstattet, soweit ein Feuerwehrmitglied ein Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte. Das betrifft die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren. Erstattet werden die nachweislich entstandenen Betreuungskosten in Höhe von maximal 16,00 € je Tag.

3. Selbständig Tätigen ist der nachgewiesene Verdienstaussfall in Fällen nach Pkt. 1 in Höhe von maximal 11,00 € je Stunde zu erstatten.

4. Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger der Feuerwehren und Verdienstaussfallentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule wird zunächst die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Gemeinde getragen und an das Finanzamt abgeführt.

(3) Durch die Leistungen nach den Ziffern 1.1 – 1.10.4 gelten für den genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

(4) Nicht in § 8 Abs. 1 aufgeführte ehrenamtliche Tätige erhalten für ihre Tätigkeit

- 1.1 die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11,00 € pro Tag,
- 1.2 den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag,
- 1.3 für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten von 0,30 € je km.

- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekostenauslagen oder Verdienstausfall entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte beträgt monatlich 60,00 €.
- (2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen Umweltbeauftragten beträgt monatlich 50,00 €.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Schiedsfrau den ehrenamtlichen Schiedsmann beträgt monatlich 60,00 €.
- (4) Die Entschädigung für die ehrenamtliche soziale Betreuung der Asylbewerber beträgt monatlich 295,00 €. Dies umfasst eine wöchentliche Betreuung von 8 Stunden.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt je Mitglied 20 Euro monatlich. Für den Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirates erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes als abgegolten.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Obstbaumwarte beträgt 30,00 Euro jährlich. Als Stichtag gilt der 01.02. des Jahres für Zahlung. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten als abgegolten.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Betreuung von herrenlosen Katzen aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch eine Zahlung für Fahrt und Reisekosten zum Tierheim und zu Tierärzten innerhalb des Landkreises Lüneburg nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Zahlungen der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung nach § 1-6, § 8 und § 9 dieser Satzungen erfolgen am 5. jeden Monats nachschüssig.
- (2) Der Anspruch auf Zahlungen nach § 10 Abs. 1 entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die/der Ehrenamtliche aus ihrer/seiner Funktion scheiden.

§ 11

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Satzung	17.12.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 18 vom 27.12.2018	28.12.2018
1. Änderung	16.12.2021	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 13 vom 30.12.2021	01.11.2021
2. Änderung	01.11.2022	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 11 vom 14.11.2022	01.11.2022